

01/Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

- **Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Bediensteten in Führungspositionen**
- **Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE und OP vom 04.01.10**
- **Antrag Nr. 0291/2009**

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Hauptsatzung nicht geändert werden. Die Ausführungen des Referenten, Herrn Gruber-Pickartz, auf der Infoveranstaltung am 20.01.10 haben keine neuen Erkenntnisse erbracht, die eine Veränderung sinnvoll erscheinen lassen. Insofern wird auf die Ausführungen in der Vorlage 0012/2009 „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen“ verwiesen:

„Personalentscheidung bei Bediensteten in Führungspositionen (§73 GO NRW):

Durch die Neuregelung des § 73 GO im Herbst 2007, sind die Beteiligungsrechte des Rates in Personalangelegenheiten extrem eingeschränkt worden. Gemäß § 73 Absatz 3 trifft der (Ober-)Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich alleine. Hiervon kann die Hauptsatzung nur in ganz geringen Grenzen Abweichungen vorsehen und zwar nur für Bedienstete in Führungsfunktionen und nur bei Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsposition vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Damit sind grundsätzlich von dieser Regelung nur Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter betroffen, die unmittelbar dem (Ober-)Bürgermeister oder einem Beigeordneten unterstehen.

Sobald noch eine Organisationsebene dazwischen liegt, sind diese vom Gesetzestext nicht mehr erfasst. Daher kann der Rat zum Beispiel nicht bei Teilorganisationseinheiten wie der Leitung des Schlosses Morsbroich oder der Leitung der Volkshochschule beteiligt werden.

Die Beteiligung des Rates bei Personalentscheidungen im Falle von Bediensteten in Führungsfunktionen beschränkt sich ferner auf statusrechtliche Veränderungen. Hierunter fallen zum Beispiel Beförderungen, aber nicht die Neubesetzung von Stellen im Wege von Versetzungen oder Umsetzungen.

Im Ergebnis führt das dazu, dass bei den Besetzungen von Fachbereichsleiterpositionen innerhalb der Verwaltung eine Beteiligung des Rates unzulässig ist. Der Rat kann höchstens noch über Beförderungen bei den vorgenannten Personen entscheiden und dies gegen den Willen des Oberbürgermeisters auch nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Aber gerade diese Entscheidungen waren in der Vergangenheit von der Politik auf den Oberbürgermeister übertragen worden. Daher ist in die Hauptsatzung keine Regelung aufgenommen worden, so dass die Personalentscheidungen ohne Einschränkung beim Oberbürgermeister liegen.

Unberührt hiervon bleibt jedoch das Recht des Rates über den Stellenplan Einfluss auf die Personalpolitik in der Verwaltung zu nehmen.

Ausdrücklich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Oberbürgermeister auch nicht freiwillig ihm durch die Gemeindeordnung ausschließlich zuerteilte Rechte über die Hauptsatzung an den Rat abtreten kann. Der Rat würde dann nämlich über die Hauptsatzung den Oberbürgermeister zu etwas verpflichten, zu dem er ihn kraft Gesetzes nicht verpflichten darf. Eine Stellenbesetzung, die aufgrund einer solchen Regelung erfolgen würde, also aufgrund einer Verwaltungsvorlage, wäre rechtswidrig. Sie könnte also zum Beispiel bei einer Konkurrentenklage rechtswirksam angefochten werden.“

Sollte der Rat entgegen der Empfehlung der Verwaltung mehrheitlich beschließen, dass er die Entscheidungen über die Besetzung von Führungspositionen in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister treffen möchte, so sollte folgende Formulierung in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, trifft der Oberbürgermeister die dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Entscheidung.“

Die Formulierung in den Sätzen 1 und 2 ist an dem Gesetzeswortlaut ausgerichtet, vgl. § 73 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO NRW. Sie entspricht genau der Intention des o. g. Antrages. Auf den Satz 3 könnte eigentlich verzichtet werden, weil sich die dort aufgeführte Rechtsfolge auch unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt; jedoch ist es unschädlich, zur Klarstellung auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

Der letzte Absatz des Antragsvorschlages „Der Begriff des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses....“ enthält keine eigenständige Regelung und ist deshalb wegzulassen. Die Erläuterung in diesem Absatz ergibt sich aus der Kommentarliteratur zur Gemeindeordnung. Sie kann in der Begründung zur Änderung der Hauptsatzung aufgeführt werden, mangels Regelungsgehaltes jedoch nicht in der Hauptsatzung selbst.

Sollte der Rat die vorgenannte Änderung zur Hauptsatzung beschließen, wird ihm in der nächsten Sitzung eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit diesem Inhalt von der Verwaltung vorgelegt.

gez. Drescher

Welte

Molitor